

kriens

Badeordnung für die Schwimmhalle Krauer



vom 1. November 2002

(Stand vom 1. Januar 2019)

Zuständige Behörde

Stadtrat Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

1. November 2002

Erlass Nummer

3411

Inhalt

I	Öffnungszeiten	3
	Art. 1 Allgemeines	3
	Art. 2 Einschränkungen	3
II	Eintritte und Badedauer	3
	Art. 3 Eintritt	3
	Art. 4 Rückerstattung	3
	Art. 5 Fehlende Zutrittsberechtigung	3
	Art. 6 Badedauer	3
III	Verbote	3
	Art. 7 Verbote	3
IV	Allgemeines	4
	Art. 8 Aufenthaltsraum	4
	Art. 9 Besucherraum	4
	Art. 10 Duschen	4
	Art. 11 Nichtschwimmer	4
	Art. 12 Gardarobe	4
	Art. 13 Fundgegenstände	4
	Art. 14 Anordnungen des Bademeisters	4
	Art. 15 Haftung	4
V	Schulen und Vereine	4
	Art. 16 Benützung	4
	Art. 17 Aufsicht	5
VI	Schlussbestimmungen	5
	Art. 18 Inkrafttreten	5
	Tabelle der Änderungen der Badeordnung für die Schwimmhalle Krauer vom 1. November 2002	6

I Öffnungszeiten

Art. 1 Allgemeines

Siehe Hinweise unter „www.kriens.ch“, in den Medien und gemäss Anschlag.

Art. 2 Einschränkungen

¹ An folgenden Feiertagen bleibt die Schwimmhalle geschlossen: Schmutziger Donnerstag, Güdismontag und Güdisdienstag, Karfreitag bis Ostermontag, Pfingstsamstag bis Pfingstmontag, Betttag, Heiligabend, Weihnachtstag, Stephanstag, Silvester und Neujahrstag.

² Für die weiteren Feiertage, Schulferien und besonderen Veranstaltungen sind die entsprechenden Publikationen zu beachten.

II Eintritte und Badedauer

Art. 3 Eintritt

¹ Mit dem Lösen des Eintrittsbillettes anerkennt der Badegast diese Badeordnung. Ein gültiges Billett muss mit dem entsprechenden Datum und der Zeit versehen sein. Die Badedauer ist limitiert auf 2 Stunden.

² Für die Teilnehmenden der Schwimmschule wird der Eintritt durch den Veranstalter bezahlt. Badende Begleitpersonen bezahlen den normalen Eintritt, Nichtbadende den Kindereintritt. Ausgenommen von dieser Regelung ist der erste Kurstag, welcher für alle Begleitpersonen gratis ist.

Art. 4 Rückerstattung

Wenn der Betrieb aus besonderen Gründen vorübergehend oder vorzeitig eingestellt werden muss, entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises.

Art. 5 Fehlende Zutrittsberechtigung

Wer bei durchgeführten Kontrollen kein gültiges Billett vorweisen kann, hat als Umtriebsentschädigung Fr. 50.00 sowie den Eintrittspreis zu entrichten. Werden diese Beträge nicht bezahlt, so erfolgt eine Verzeigung bei der Polizei.

Art. 6 Badedauer

Das Becken ist 15 Minuten vor der Schliessung zu verlassen.

III Verbote

Art. 7 Verbote

Verboten ist:

- a. Der Zutritt von Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder Hautausschlägen.
- b. Das Ausziehen oder Ankleiden, ausserhalb der nach Geschlechtern getrennten Garderobenräumlichkeiten.
- c. Das Einnehmen von Speisen und Getränken ausserhalb des Aufenthaltsraumes.
- d. Das Rauchen in der gesamten Anlage.
- e. Die Belästigung von Badegästen durch Lärmen, Herum- und Hineinspringen von der Seite ins Bassin.
- f. Das Betreten der Garderobenräume des anderen Geschlechts.
- g. Das Mitbringen von Tieren.
- h. Der Betrieb von Radios und dergleichen.
- i. Das Verwenden von Seifen im Bassin und in der Nähe des Bassins.

- j. Das Hineinwerfen oder das Hineinstossen von Personen in das Bassin.
- k. Das Abstellen von Velos und Mofas vor dem Eingang zur Schwimmhalle (Abstellplätze 50 m Richtung Horwerstrasse).

IV Allgemeines

Art. 8 Aufenthaltsraum

¹ Der Aufenthaltsraum darf nur von Badegästen benützt werden.

² Ausserhalb des Aufenthaltsraumes herrscht striktes Verpflegungsverbot.

Art. 9 Besucherraum

Die Benützung des Besucherraumes ist unentgeltlich, er darf jedoch nicht mit Schuhen betreten werden.

Art. 10 Duschen

Vor dem Einstieg in das Bassin sind aus hygienischen Gründen die WC's und die Duschen zu benützen.

Art. 11 Nichtschwimmer

Nichtschwimmer haben sich im Nichtschwimmerteil (Hubboden) aufzuhalten.

Art. 12 Gardarobe

¹ Sämtliche Garderobenschränke müssen am Abend geleert sein.

² Kosten für verlorengegangene oder abhanden gekommene Kästlischlüssel werden weiterverrechnet.

Art. 13 Fundgegenstände

Liegengebliebene Ware wird ca. 10 Tage aufbewahrt und anschliessend an die Caritas Schweiz weitergegeben.

Art. 14 Anordnungen des Bademeisters

Der Badegast hat sich den Anordnungen des Bademeisters zu unterziehen und kann nach erfolgloser Mahnung zeitweilig oder dauernd weggewiesen werden.

Art. 15 Haftung ²

¹ Für Unfälle und sonstige Schäden, die durch Nichtbeachtung der Badeordnung oder Anweisung des Personals, durch mangelhafte Vorsicht oder sonstiges Selbstverschulden entstehen, ist eine Haftung der Stadt Kriens ausgeschlossen.

² Für Beschädigungen der Anlage ist voller Ersatz zu leisten.

³ Für verlorengegangene oder gestohlene Gegenstände wird jede Haftung abgelehnt.

V Schulen und Vereine

Art. 16 Benützung

¹ Die Schwimmhalle darf nur unter Anwesenheit eines Angestellten der Sport- und Freizeitanlagen benützt werden.

² Schlüsselberechtigt ist ausschliesslich das Personal der Sport- und Freizeitanlagen.

³ Die Lehrperson oder der Vereinsverantwortliche ist dafür verantwortlich, dass die Gruppe, die Anlage zusammen betritt und in aufgeräumtem Zustand wieder verlässt.

⁴ Die Schuhe sind im Gang vor der Umkleidekabine ausziehen.

⁵ Es ist strikte untersagt, sich in den Garderoben oder in der Schwimmhalle zu verpflegen.

Art. 17 Aufsicht

¹ Die Schulen und der Schwimmverein sind selber verantwortlich für die Wasseraufsicht. Das heisst: Es hat 1 Person anwesend zu sein, die das Lebensretterbrevet 1 und einen CPR Kurs, der vor nicht länger als 2 Jahren geprüft und bestanden worden ist, ausweisen kann.

² Während des Schulschwimmens und während den Trainingszeiten des Schwimmvereines muss sich der Bademeister nicht in der Umgebung des Schwimmbeckens aufhalten.

³ Sollte der Bademeister trotzdem einmal für die Wasseraufsicht eingeteilt werden müssen, ist dies mindestens 2 Tage zum Voraus anzumelden. Von dieser Regelung sind Notfälle ausgenommen.

VI Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Badeordnung ersetzt diejenige vom 7. Februar 1979 und tritt am 1. November 2002 in Kraft.

Kriens, 1. November 2002
Gemeinderat

Peter Becker
Gemeindepräsident

Robert Lang
Gemeindeschreiber

Tabelle der Änderungen der Badeordnung für die Schwimmhalle Krauer vom 1. November 2002

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	1. Januar 2019	Gesamter Erlass	neu	Bisher ohne Artikelbezeichnung, neue Artikel und Betitelungen eingefügt	875/2018
2	1. Januar 2019	Art. 15 Abs. 1	geändert	Gemeinde	875/2018